

14.08.23

AV

Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung zur Änderung weinrechtlicher und hopfenrechtlicher Bestimmungen

A. Problem und Ziel

Bisher enthielten die Artikel 39 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 die Regelungen zum EU-Stützungsprogramm im Weinsektor. Mit der Verordnung (EU) 2021/2117 wurden diese Regelungen aus der genannten Verordnung herausgelöst und in geänderter Form in die GAP-Strategieplanverordnung (Verordnung (EU) 2021/2115) überführt.

Darüber hinaus hat der Unionsgesetzgeber die Aufhebung der Verordnungen (EU) 2016/1149 und (EU) 2016/1150 für Ende des Kalenderjahres 2023 angekündigt. Entsprechende Rechtsakte, die diese Verordnungen aufheben sollen, sind bereits in Kraft getreten. Gegenstand dieser Verordnungen waren insbesondere Regelungen hinsichtlich des Antrags-, Auszahlungs- und Kontrollverfahrens für Unionsbeihilfen für Fördermaßnahmen von Bund (Absatzförderung) und Ländern (Absatzförderung, Umstellung und Umstrukturierung von Rebflächen, Investitionen, Ernteversicherungen) im Weinsektor.

Das durch die Aufhebung entstehende Rechtsvakuum muss auf mitgliedstaatlicher Ebene gefüllt werden. Dies ist nicht zuletzt notwendig, um auch künftig eine reibungslose Auszahlung der Unionsmittel zu gewährleisten. Nachdem in einem ersten Schritt durch eine Änderung des Weingesetzes die notwendigen Ermächtigungsgrundlagen geschaffen wurden, soll diese Verordnung nun die Detailfragen klären.

Neben der bereits genannten zentralen Aufgabe dieser Verordnung werden weitere Folgeänderungen in anderen Rechtstexten vorgenommen.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Es wäre auch eine ausschließliche Umsetzung durch die Länder möglich gewesen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen weder für den Bund noch für die Länder.

E. Erfüllungsaufwand

Keiner

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

14.08.23

AV

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft**

Verordnung zur Änderung weinrechtlicher und hopfenrechtlicher Bestimmungen

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 10. August 2023

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Verordnung zur Änderung weinrechtlicher und hopfenrechtlicher
Bestimmungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Verordnung zur Änderung weinrechtlicher und hopfenrechtlicher Bestimmungen¹⁾

Vom ...

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund

- des § 3b Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 und des § 54 Absatz 1 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), von denen § 3b Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom xx.xx.xxxx (BGBl. xxx) geändert worden ist,
- des § 2 Absatz 5 Nummer 1 des Hopfengesetzes vom 21. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1530), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. September 2022 (BGBl. I S. 1550) geändert worden ist, und
- des § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe t, § 9 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe i, des § 15 in Verbindung mit § 16, jeweils in Verbindung mit § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746), in Verbindung mit § 3b Absatz 4 Satz 2 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66) sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz:

Artikel 1

Verordnung über die Gewährung von Förderungen für Maßnahmen im Sektor Wein

Inhaltsübersicht

A b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n

- § 1 Anwendungsbereich und Zuständigkeiten

A b s c h n i t t 2

E i n z e l n e M a ß n a h m e n

Unterabschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 2 Begünstigte

¹⁾ § [...] dieser Verordnung / Diese Verordnung dient der Umsetzung [...]

- § 3 Antragsverfahren
- § 4 Antragsinhalt
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Nicht förderfähige und förderfähige Kosten
- § 7 Förderfähigkeit von Personalkosten
- § 8 Förderfähigkeit von Verwaltungskosten
- § 9 Förderfähigkeit der Umsatzsteuer
- § 10 Zweckbindungsfrist
- § 11 Dauer der Unterstützung
- § 12 Änderung von Vorhaben der Begünstigten

Unterabschnitt 2

Maßnahmen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

- § 13 Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen

Unterabschnitt 3

Maßnahmen der Länder

- § 14 Umstrukturierung und Umstellung
- § 15 Vorschusszahlungen und Sicherheitsleistungen

A b s c h n i t t 3

P f l i c h t e n

- § 16 Rechnungsführung
- § 17 Duldungs-, Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten
- § 18 Mitteilungspflichten

A b s c h n i t t 4

K o n t r o l l e n

- § 19 Allgemein
- § 20 Verwaltungskontrollen
- § 21 Inhalt der Vor-Ort-Kontrollen
- § 22 Vor-Ort-Kontrollen
- § 23 Kontrollsatz und Stichprobenerhebung für Vor-Ort-Kontrollen
- § 24 Auswahl der Kontrollstichprobe
- § 25 Vor-Ort-Kontrollen bei Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen
- § 26 Kontrollen zur Einhaltung der Zweckbindung
- § 27 Berichte über Vor-Ort-Kontrollen

- § 28 Kontrollstellen
- § 29 Kontrollierte Personen

A b s c h n i t t 5

S a n k t i o n e n

- § 30 Verwaltungssanktionen bei Wegfall der Fördervoraussetzungen
- § 31 Verwaltungssanktionen bei Verhinderung von Vor-Ort-Kontrollen und bei Verstoß gegen sonstige Pflichten
- § 32 Aufrechnung
- § 33 Verzicht auf Sanktionen
- § 34 Ausnahmen bei höherer Gewalt und außergewöhnlichen Umständen

A b s c h n i t t 6

S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

- § 35 Muster; Vordrucke

A b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n

§ 1

Anwendungsbereich und Zuständigkeiten

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten

1. für die Durchführung von Maßnahmen nach Artikel 58 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1; L 181 vom 7.7.2022, S. 35; L 227 vom 1.9.2022, S. 137), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/813 (ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 1) geändert worden ist,
2. für die Durchführung des nationalen Strategieplans zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP-Strategieplan) und
3. für die Regelung eines effektiven und verhältnismäßigen Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionssystems im Rahmen des Unionsrechts.

(2) Zuständig

1. für die Prüfung von Menge und Alkoholgehalt des zur Destillation bestimmten Weines oder Brennweines und für die Überwachung der Destillation ist die Bundesfinanzverwaltung,

2. für die Durchführung des Unionsrechts und dieser Verordnung sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

A b s c h n i t t 2

E i n z e l n e M a ß n a h m e n

Unterabschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 2

Begünstigte

(1) Die Förderung einer Maßnahme nach Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/2115 kann ausschließlich von Bewirtschaftern von Rebflächen beantragt werden, deren Rebflächen in dem Hoheitsgebiet des Landes der Antragstellung liegen.

(2) Die Förderung einer Maßnahme nach Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/2115 kann beantragt werden von

1. Unternehmen, die Erzeugnisse im Sinne des Anhangs VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; L 189 vom 27.6.2014, S. 261; L 130 vom 19.5.2016, S. 18; L 34 vom 9.2.2017, S. 41; L 106 vom 6.4.2020, S. 12), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/2117 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262) geändert worden ist, herstellen oder in den Verkehr bringen,
2. Weinerzeugerorganisationen,
3. Vereinigungen von zwei oder mehr Erzeugern oder
4. Branchenverbänden.

(3) Für die Förderung einer Maßnahme nach Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/2115 gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Förderung einer Maßnahme nach Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2021/2115 kann beantragt werden, durch

1. Berufsverbände,
2. Weinerzeugerorganisationen,
3. Vereinigungen von Weinerzeugerorganisationen,
4. Zusammenschlüsse von zwei oder mehr Erzeugern,
5. Branchenverbände oder

6. juristische Personen des öffentlichen Rechts.

(5) Für die Förderungen von Maßnahmen nach Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe k der Verordnung (EU) 2021/2115 gilt Absatz 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass auch privatwirtschaftliche Unternehmen Begünstigte sein können.

§ 3

Antragsverfahren

(1) Ein Antrag auf Förderung einer Maßnahme nach § 2 ist schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Stelle bis zu den folgenden maßgeblichen Zeitpunkten zu stellen:

1. für die Maßnahme nach § 2 Absatz 1 für das Folgejahr bis zum 31. August des vorangegangenen Jahres,
2. für die Maßnahme nach § 2 Absatz 2, 4 oder 5 ganzjährig,
3. für die Maßnahme nach § 2 Absatz 3 bis zum 15. April des Jahres, für das eine solche Maßnahme besteht.

(2) Die zuständige Stelle hat nach Eingang des Antrags die Vollständigkeit der Angaben und der beigefügten Nachweise zu prüfen. Fehlende Angaben und Nachweise sind von der zuständigen Stelle innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang des Antrags unter Setzung einer angemessenen Frist nachzufordern.

(3) Die zuständige Stelle hat insbesondere zu prüfen, ob der Antrag den §§ 4 bis 6 entspricht und mit dem nationalen GAP-Strategieplan vereinbar ist.

(4) Die zuständige Stelle soll über die Gewährung einer Förderung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des ordnungsgemäßen Antrages entscheiden.

(5) Die Förderung einer Maßnahme nach § 2 wird durch Bescheid festgesetzt.

(6) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung unter Beachtung dieser Verordnung sowie der maßgeblichen Rechtsakte der Europäischen Union von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Vorschriften über das Verfahren für die Beantragung und Genehmigung von Förderungen sowie deren Voraussetzungen erlassen. Insbesondere für den Fall, dass das Antragsvolumen, das zur Verfügung stehende Budget überschreitet, können die zuständigen Stellen Prioritätskriterien festlegen. Solche Prioritätskriterien haben auf den mit der jeweiligen Maßnahme verfolgten Zielen zu basieren, müssen objektiv und dürfen nicht diskriminierend sein.

§ 4

Antragsinhalt

(1) Ein Antrag auf Förderung einer Maßnahme nach § 2 Absatz 1 hat folgendes zu enthalten:

1. eine ausführliche Beschreibung der vorgeschlagenen Aktionen und vorgeschlagene Fristen für ihre Durchführung,
2. die durchzuführenden Aktionen für jedes Haushaltsjahr und die betreffenden Flächen für jede Maßnahme.

(2) Ein Antrag nach § 2 Absatz 2 hat folgendes zu enthalten:

1. eine eindeutige Festlegung der Maßnahmen und der damit einhergehenden Aktionen verbunden mit der Beschreibung der jeweiligen Maßnahme und Angabe der veranschlagten Kosten,
2. die Darstellung, dass die geplanten Kosten der Maßnahme die marktüblichen Sätze nicht überschreiten,
3. die Versicherung, dass der Antragsteller über ausreichende technische und finanzielle Ressourcen zur wirksamen Durchführung der Maßnahme verfügt,
4. die Darstellung der Kohärenz mit den vorgeschlagenen Strategien und festgelegten Zielen und der zu erwartenden Wirkung und dem zu erwartenden Erfolg bei der Verbesserung der Gesamtleitung der Verarbeitungs- oder Vermarktungseinrichtungen und deren Anpassung an die Marktanforderungen sowie bei der Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit.

Im Fall der Bewilligung eines Antrages hat der Begünstigter zu gewährleisten, dass er über ausreichende technische und finanzielle Ressourcen zur wirksamen Durchführung der Maßnahme verfügt.

(3) Ein Antrag nach § 2 Absatz 4 oder 5 hat folgendes zu enthalten:

1. eindeutige Festlegung der Maßnahmen und der damit einhergehenden Aktionen verbunden mit Beschreibung der Informations- oder Absatzförderungstätigkeiten und Angabe der veranschlagten Kosten,
2. die Versicherung, dass die geplanten Kosten der Maßnahme die marktüblichen Sätze nicht überschreiten,
3. die Versicherung, dass der Antragsteller über ausreichende technische und finanzielle Ressourcen zur wirksamen Durchführung der Maßnahme verfügt,
4. die Darstellung der Kohärenz mit den vorgeschlagenen Strategien und festgelegten Zielen und der zu erwartenden Wirkung und dem zu erwartenden Erfolg
 - a) bei der Sensibilisierung der Verbraucher für verantwortungsvollen Weinkonsum und die mit einem schädlichen Alkoholkonsum verbundenen Risiken sowie für die Unionsregelung für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geographische Angaben im Falle einer Maßnahme nach § 2 Absatz 5 oder,
 - b) bei der Steigerung der Nachfrage nach den betreffenden Erzeugnissen, im Falle einer Maßnahme nach § 2 Absatz 4.

Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend

§ 5

Auswahlverfahren

(1) Wenn die Summe aller beantragten Förderungen für eine Fördermaßnahme die dieser Maßnahme in einem bestimmten Haushaltsjahr zugewiesenen Mittel übersteigt, haben die zuständigen Stellen eine Rangliste der Anträge zu erstellen und die zu fördernden Anträge nach der Reihenfolge der Rangliste bis zur Ausschöpfung der verfügbaren Haushaltsmittel auszuwählen.

(2) Zu Zwecken des Absatzes 1 haben die Landesregierungen durch Rechtsverordnung Prioritätskriterien und Gewichtungspunkte festzulegen, anhand derer die Anträge durch die zuständigen Stellen zu bewerten sind. Solche Prioritätskriterien haben die mit der jeweiligen Maßnahme verfolgten Zielen zu Grunde zulegen, müssen objektiv und dürfen nicht diskriminierend sein. Es sind insbesondere solche Maßnahmen zu berücksichtigen, die einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel leisten.

(3) Gelten für eine Maßnahme Prioritätskriterien, haben die zuständigen Stellen alle im Rahmen der betreffenden Maßnahme gestellten Anträge anhand dieser zu prüfen und jedem dieser Anträge eine Punktzahl zuzuweisen.

(4) Die Punktzahl nach Absatz 3 berechnet sich auf der Grundlage der durch den Antrag erfüllten Prioritätskriterien und der jedem Prioritätskriterium für die einzelnen Maßnahmen zugewiesenen Gewichtungspunkte.

§ 6

Nicht förderfähige und förderfähige Kosten

(1) Im Falle von Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 sind folgende Kosten nicht förderfähig:

1. laufende Bewirtschaftung einer Rebfläche,
2. Schutz gegen Schäden durch Wild, Vögel und Hagel,
3. Anlegen von Windschutzpflanzungen und -mauern,
4. Fahrwege und Aufzüge,
5. Erwerb landwirtschaftlicher Fahrzeuge,
6. Erneuerung ausgedienter Rebflächen.

(2) Im Falle von Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 sind ausschließlich die folgenden, dem Weinbau oder der Weinerzeugung dienenden Kosten förderfähig:

1. Errichtung, Erwerb, Leasing oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen,
2. Kauf oder Leasingkauf neuer Maschinen und Anlagen bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsguts,
3. allgemeine Kosten im Zusammenhang mit den in den Nummern 1 und 2 genannten Kosten, insbesondere Kosten für Architekten-, Ingenieur- und Beraterhonorare sowie für Durchführbarkeitsstudien,
4. Erwerb oder Entwicklung von Computersoftware und Kauf von Patenten, Lizenzen und Copyrights sowie Eintragung von Kollektivmarken.

Die Kosten für Durchführbarkeitsstudien nach Nummer 3 sind auch dann förderfähig, wenn aufgrund ihrer Ergebnisse keine Ausgaben nach den Nummern 1 und 2 getätigt werden.

(3) Im Falle von Maßnahmen nach § 2 Absatz 3 sind sämtliche Versicherungsverträge förderfähig, die Schäden durch Frost, Hagel, Eis, Regen und Dürre absichern.

(4) Im Falle von Maßnahmen nach § 2 Absatz 4 sind folgende Kosten förderfähig:

1. Markt- und Potenzialstudien auf Drittlandsmärkten zur Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten,
2. Studien zur Produkteinführung von Weinen,
3. Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen einschließlich Imagekampagnen, die darauf ausgerichtet sind, die Vorzüge von Prädikats-, Qualitäts- und Landweinen in Bezug auf Qualität, Lebensmittelsicherheit und/oder Umweltfreundlichkeit hervorzuheben,
4. Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen in Gastronomie und Handel,
5. Teilnahme an bedeutenden internationalen Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen, insbesondere durch die Einrichtung von Ständen,
6. Informationsveranstaltungen und/oder Informationsreisen für Multiplikatoren (Journalisten, Gastronomie, Handel, Importeure) und Fachpublikum etc. in Drittlandsmärkten,
7. Informationsveranstaltungen und/oder Informationsreisen in Deutschland für Multiplikatoren (Journalisten, Gastronomie, Handel, Importeure) und Fachpublikum aus Drittlandsmärkten,
8. Studien zur Bewertung der Ergebnisse von Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen.

(5) Im Falle von Maßnahmen nach § 2 Absatz 5 sind nur die Kosten solcher Maßnahmen förderfähig, die Verbraucher über verantwortungsvollen Weinkonsum und die mit einem schädlichen Alkoholkonsum verbundenen Risiken sowie über die Unionsregelung für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben im Zusammenhang mit der besonderen Qualität, dem Ansehen oder anderen Eigenschaften des Weins aufgrund seines besonderen geografischen Umfelds oder Ursprungs informieren.

§ 7

Förderfähigkeit von Personalkosten

(1) Die Personalkosten des Antragstellers einer Maßnahme nach § 2 Absatz 4 oder 5 sind förderfähig, wenn sie im Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Durchführung oder dem Follow-up der jeweils unterstützten Maßnahme, einschließlich ihrer Bewertung, entstehen.

(2) Die förderfähigen Personalkosten umfassen sowohl die Kosten für das von der oder dem Begünstigten anlässlich der Maßnahme eigens unter Vertrag genommene Personal als auch die Kosten, die dem Anteil an Arbeitszeit entsprechen, den das ständige Personal der oder des Begünstigten für Maßnahme aufwendet.

(3) Der Antragsteller hat Nachweise vorlegen, aus denen im Einzelnen hervorgeht, welche Arbeiten tatsächlich im Zusammenhang mit der jeweiligen Maßnahme durchgeführt wurden.

(4) Zur Ermittlung der Personalkosten, die mit der Durchführung einer Maßnahme durch das ständige Personal des Begünstigten zusammenhängen, kann der anwendbare Stundensatz dadurch berechnet werden, dass die zuletzt dokumentierten jährlichen Bruttobeschäftigungskosten durch 1 720 Stunden geteilt werden.

§ 8

Förderfähigkeit von Verwaltungskosten

(1) Die Verwaltungskosten der oder des Begünstigten, die oder der eine Förderung für eine Maßnahme nach § 2 Absatz 4 oder 5 erhält, sind förderfähig, wenn sie

1. im Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Durchführung oder dem Follow-up der jeweils geförderten Maßnahme entstehen und
2. nicht mehr als vier Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben für die Durchführung der Maßnahme betragen.

(2) Für die Zwecke von Maßnahmen nach Absatz 1 sind auch die Kosten externer Prüfungen förderfähig, wenn solche Prüfungen von einer unabhängigen qualifizierten externen Stelle durchgeführt werden.

(3) Die Verwaltungskosten nach Absatz 1 können auf der Grundlage einer Pauschale oder auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten, die anhand der von den Begünstigten vorzulegenden Nachweisen ermittelt werden, förderfähig sein. Im letzteren Fall sind diese Kosten anhand von Buchführungsgrundsätzen, -vorschriften und -methoden berechnet.

§ 9

Förderfähigkeit der Umsatzsteuer

(1) Die Umsatzsteuer ist nicht förderfähig, mit Ausnahme der Umsatzsteuer, die nach dem geltenden Umsatzsteuerrecht nicht erstattungsfähig ist und die tatsächlich und endgültig von anderen Begünstigten als den Nicht-Steuerpflichtigen im Sinne des § 2b Absatz 1 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes zu entrichten ist.

(2) Nichterstattungsfähige Umsatzsteuer kommt für eine Förderung in Betracht, sofern ein Buchprüfer oder Abschlussprüfer der oder des Begünstigten nachweist, dass der gezahlte Betrag nicht rückerstattet wurde und in den Büchern der oder des Begünstigten als Verbindlichkeit ausgewiesen ist.

§ 10

Zweckbindungsfrist

Für alle im Rahmen einer Maßnahme nach § 2 Absatz 1 und 2 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erfolgten Förderungen zum Erwerb materieller und immaterieller Vermögenswerte gilt eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren. Innerhalb der Zweckbindungsfrist darf ein Vermögenswert nur nach der im Antrag beschriebenen Art und Weise verwendet werden.

§ 11

Dauer der Unterstützung

(1) Die Förderung für eine Maßnahme nach § 2 Absatz 5 für einen bestimmten Begünstigten in einem bestimmten Mitgliedstaat und bei Maßnahmen nach § 2 Absatz 4 für einen bestimmten Begünstigten in einem bestimmten Drittland oder auf einem bestimmten Drittlandsmarkt ist auf drei Jahre zu begrenzen.

(2) Die Unterstützung für eine Maßnahme kann einmalig um bis zu zwei Jahre oder zweimal um jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden, wenn dies aufgrund der Ergebnisse der Maßnahme gerechtfertigt ist.

§ 12

Änderung von Vorhaben der Begünstigten

(1) Jede Änderung einer geförderten Maßnahme ist der zuständigen Stelle von der oder dem Begünstigten schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Änderung eines Teiles einer genehmigten Maßnahme die zu einer wesentlichen Änderung der genehmigten Maßnahme insgesamt führt, ist der zuständigen Stelle unverzüglich zur Kenntnis zu bringen und bedarf der Genehmigung durch die zuständige Stelle. Die Änderung darf zu keiner Erhöhung der Gesamtkosten des Programms führen und ihre Durchführung ist erst nach schriftlicher Genehmigung durch die zuständige Stelle möglich.

(3) Die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Änderung im Sinne von Absatz 2 wird durch Bescheid festgesetzt.

(4) Geringfügige Änderungen innerhalb der genehmigten Maßnahme können ohne vorherige Genehmigung vorgenommen werden, sofern sich diese Änderungen für keinen Teil der Maßnahme auf die Förderfähigkeit und die allgemeinen Ziele auswirken.

(5) Insbesondere können Mittelübertragungen zwischen Teilmaßnahmen einer bereits genehmigten Maßnahme bis zu einer Höhe von maximal 20 Prozent der ursprünglich gebilligten Förderung für jede Teilmaßnahme vorgenommen werden, sofern der Gesamtbetrag der genehmigten Förderung für die Maßnahme insgesamt nicht überschritten wird.

Unterabschnitt 2

Maßnahmen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

§ 13

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen

(1) Für die Förderung einer Maßnahme nach § 2 Absatz 4 oder 5 ist, soweit sich die Maßnahme auf Erzeugnisse aus mindestens zwei Bundesländern bezieht, die Bundesanstalt zuständig.

(2) Eine Maßnahme im Sinne des Absatzes 1 wird mit einem Fördersatz in Höhe von 50 Prozent gefördert.

(3) Ein Antrag auf Gewährung einer Förderung kann ganzjährig unter Verwendung des bei der Bundesanstalt erhältlichen Antragsformulars gestellt werden. Ein Antrag, der nach dem 30. April gestellt wird, wird nicht mehr für das laufende EU-Haushaltsjahr berücksichtigt. Der Antrag hat folgende Anhänge zu enthalten:

1. eine genaue Beschreibung der Maßnahme und
2. den Mittelansatz der Maßnahme.

Der Musterantrag kann einschließlich der Anhänge bei der Bundesanstalt bezogen oder im Internet unter www.ble.de/Absatzmusterantrag eingesehen werden.

(4) Über die Durchführung einer zu fördernden Maßnahme darf nicht vor dem 16. Oktober des laufenden EU-Haushaltsjahres entschieden werden.

(5) Innerhalb eines Monats nach Abschluss der Maßnahme hat die oder der Begünstigte der Bundesanstalt den Abschlussbericht und eine Bewertung der durchgeführten Maßnahme vorzulegen.

Unterabschnitt 3

Maßnahmen der Länder

§ 14

Umstrukturierung und Umstellung

(1) Die Mindestparzellengröße einer Maßnahme nach § 2 Absatz 1 für die eine Förderung gewährt werden kann, darf 20 Ar nicht unterschreiten.

(2) Um der besonderen Weinbaustruktur einzelner Länder Rechnung zu tragen, darf abweichend von Absatz 1 die Mindestparzellengröße

1. in den Ländern Baden-Württemberg, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auf drei Ar und
 2. in den übrigen Ländern auf fünf Ar
- festgelegt werden.

§ 15

Vorschusszahlungen und Sicherheitsleistungen

(1) Die zuständigen Stellen können auf Antrag Vorschusszahlungen für die Förderung gewähren.

(2) Der Vorschussbetrag darf 80 Prozent des Gesamtförderbetrags nicht überschreiten.

(3) Die Länder haben sicher zu stellen, dass im Vorfeld der Auszahlung der Vorschusszahlung durch die oder den Begünstigten eine angemessene Sicherheit geleistet wird und die aufgrund von Artikel 44 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S.187; L 29 vom 10.2.2022, S. 45), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1408 (ABl. L 216 vom 19.8.2022, S.1) geändert worden ist, gemachten Vorgaben berücksichtigt werden.

(4) Der Vorschuss ist unter der Bedingung zu zahlen, dass die oder der Begünstigte eine Bankgarantie oder eine entsprechende Sicherheit in Höhe mindestens dieses Vorschusses zugunsten des Landes gestellt hat.

Abschnitt 3

Pflichten

§ 16

Rechnungsführung

Die im Rahmen einer Maßnahme getätigten Ausgaben sind durch Rechnungen und Zahlungsnachweise zu belegen. Rechnungen müssen ausgestellt sein auf den Namen des der oder des Begünstigten.

§ 17

Duldungs-, Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) Begünstigte von Förderungen sind verpflichtet, zum Zwecke der Kontrollen nach Abschnitt 4 den zuständigen Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit,

1. das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten,
2. auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Daten und sonstigen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen,
3. Auskunft zu erteilen und
4. die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

Bei automatischer Buchführung sind die in Satz 1 genannten Auskunftspflichtigen verpflichtet, auf ihre Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, sofern die zuständige Stelle dies verlangt.

(2) Sofern nach anderen Rechtsvorschriften keine längeren Aufbewahrungspflichten bestehen, sind die nach dieser Verordnung und die im Unionsrecht vorgeschriebenen Unterlagen, Aufzeichnungen, Belege oder Bücher für die Dauer von sechs Jahren nach Gewährung der Förderung aufzubewahren. Auf Anforderung sind die nach Satz 1 erforderlichen Unterlagen, Aufzeichnungen, Belege oder Bücher den zuständigen Stellen vorzulegen, sofern diese für die Durchführung von Kontrollen nach Abschnitt 4 erforderlich sind.

(3) Die oder der nach den Absätzen 1 und 2 zur Auskunft und Mitwirkung Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie oder ihn selbst oder eine oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Die oder der zur Auskunft und Mitwirkung Verpflichtete ist von den zuständigen Stellen vor Aufforderung zur Auskunft oder Mitwirkung über ihr oder sein Verweigerungsrecht nach Satz 1 aufzuklären.

§ 18

Mitteilungspflichten

(1) Begünstigte von Förderungen haben der zuständigen Stelle alle für die Durchführung der Kontrollen nach Abschnitt 4 sowie für die Erfüllung der Mitwirkungspflichten nach dieser Verordnung und dem Unionsrecht erforderlichen Informationen mitzuteilen.

(2) Begünstigte von Förderungen haben der zuständigen Stelle jede Veränderung anzuzeigen, die dazu führt, dass die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit den Angaben oder Erklärungen in ihren Anträgen übereinstimmen. Die Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 zur Auskunft Verpflichteten können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder eine oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Die oder der zur Auskunft Verpflichtete ist von der zuständigen Stelle vor Aufforderung zur Auskunft oder Mitwirkung über sein Verweigerungsrecht nach Satz 1 aufzuklären.

(4) Die zuständigen Stellen haben der Bundesanstalt in elektronischer Form alle Angaben mitzuteilen, die zur Erfüllung der Mitteilungspflichten erforderlich sind, die der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Organen der Europäischen Union obliegen. Ist im Unionsrecht eine Frist für die Übermittlung an andere Mitgliedstaaten oder an Organe der Europäischen Union festgelegt, hat die Mitteilung nach Satz 1 spätestens einen Monat vor Ablauf der entsprechenden Frist zu erfolgen. In Fällen, die nicht die zuständigen Stellen zu vertreten haben, kann die Frist nach Satz 2 mit Zustimmung der Bundesanstalt auf 14 Tage vor Ablauf der entsprechenden Frist verkürzt werden.

Abschnitt 4

Kontrollen

§ 19

Allgemein

(1) Die zuständigen Stellen haben Kontrollen durchzuführen und Maßnahmen zu ergreifen, soweit sie erforderlich sind, um die ordnungsgemäße Anwendung der Vorschriften des nationalen GAP-Strategieplans für den Sektor Wein sicherzustellen. Die Maßnahmen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein, um einen angemessenen Schutz der finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten.

(2) Insbesondere müssen die zuständigen Stellen sicherstellen, dass

1. alle durch Unions- nationale Rechtsvorschriften vorgegebenen Voraussetzungen kontrolliert werden können,
2. nur überprüfbare und kontrollierbare Maßnahmen ausgewählt werden,
3. die für die Durchführung der Kontrollen zuständigen Behörden über Bedienstete in hinreichender Anzahl und mit geeigneter Qualifikation und Erfahrung für die wirksame Durchführung der Kontrollen verfügen,

4. Kontrollen vorgesehen sind, mit denen eine regelwidrige Doppelfinanzierung der Maßnahmen mit anderen Unions- oder nationalen Regelungen ausgeschlossen wird,
5. die Methoden und Mittel für die Kontrollen auf die Art der Maßnahmen abgestimmt sind; sie bestimmen die zu kontrollierenden Personen,
6. bei stichprobenartigen Kontrollen durch deren Anzahl, Art und Häufigkeit gewährleistet ist, dass sie für ihr gesamtes Gebiet repräsentativ sind und gegebenenfalls dem Volumen der vermarkteten oder zur Vermarktung vorrätig gehaltenen Weinbauerzeugnisse entsprechen.

§ 20

Verwaltungskontrollen

(1) Alle von einer oder einem Begünstigten oder Dritten vorgelegten Anträge auf Fördermittel, Zahlungsanträge und sonstigen Erklärungen sowie Änderungsanträge sind einer Verwaltungskontrolle zu unterziehen, die sich auf alle Elemente bezieht, deren Überprüfung mit verwaltungstechnischen Mitteln möglich und angemessen ist.

(2) Die zuständigen Stellen haben alle Prüfschritte, die Ergebnisse der Verwaltungskontrollen und die bei Unregelmäßigkeiten getroffenen Maßnahmen zu protokollieren.

(3) Durch Verwaltungskontrollen der Anträge auf Fördermittel ist sicherzustellen, dass die Maßnahme mit den geltenden Verpflichtungen gemäß Unionsrecht, dem nationalem Recht und dem nationalen GAP-Strategieplan in Einklang stehen. Bei den Kontrollen ist insbesondere Folgendes zu überprüfen:

1. die Förderfähigkeit der oder des Begünstigten,
2. die Einhaltung der Förderkriterien, der Verpflichtungen und sonstigen Auflagen für die Maßnahme, für das Fördermittel beantragt werden,
3. die Förderfähigkeit der Kosten der Maßnahme, einschließlich der Einhaltung der Kostenkategorie oder der Berechnungsmethode, die angewendet werden müssen, wenn die Förderung auf der Grundlage von standardisierten Einheitskosten (Pauschalbeträge, Pauschalfinanzierungen) oder von Belegen, die von der oder dem Begünstigten vorzulegen sind, gezahlt wird, sowie gegebenenfalls Sachleistungen, Personalkosten und Verwaltungskosten,
4. bei Zahlung der Förderung auf der Grundlage von Belegen, die von der oder dem Begünstigten vorzulegen sind, die Plausibilität der geltend gemachten Kosten anhand vergleich Angebote zu bewerten.

Die Plausibilisierung der Gesamtkosten der Maßnahme ist vor der Entscheidung über den ersten Zahlungsantrag abzuschließen.

(4) Die Verwaltungskontrollen der Zahlungsanträge sind systematisch durchzuführen und müssen, soweit dies für den betreffenden Antrag angemessen ist, die Überprüfung folgender Elemente umfassen:

1. Vergleich der ursprünglich beantragten mit der tatsächlich durchgeführten Maßnahme,
2. die angefallenen Kosten und die getätigten Zahlungen der oder des Begünstigten.

(5) Die Verwaltungskontrollen haben das Verfahren, mit denen eine regelwidrige Doppelfinanzierung im Rahmen anderer Unions- oder nationaler Regelungen ausgeschlossen werden kann, zu umfassen.

§ 21

Inhalt der Vor-Ort-Kontrollen

(1) Durch Vor-Ort-Kontrollen ist zu überprüfen, ob die Maßnahme im Einklang mit den geltenden Bestimmungen durchgeführt wurde, und ob alle Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen für die Gewährung einer Förderung abgedeckt werden, die zum Zeitpunkt des Kontrollbesuchs überprüft werden können.

(2) Bei Vor-Ort-Kontrollen von Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 bis 5 ist die Richtigkeit der Angaben der oder des Begünstigten anhand zugrundeliegender Unterlagen zu überprüfen. Dies schließt eine Prüfung ein, ob die Zahlungsanträge der oder des Begünstigten durch Buchführungsunterlagen oder andere Unterlagen belegt werden können, wobei die Richtigkeit der Angaben im Zahlungsantrag gegebenenfalls anhand von Angaben oder Handelsunterlagen, die sich im Besitz Dritter befinden, überprüft werden kann.

(3) Durch Vor-Ort-Kontrollen ist zu überprüfen, ob die tatsächliche oder beabsichtigte Zweckbestimmung der Maßnahme mit der im Antrag auf Förderung beschriebenen Zweckbestimmung, für die die Förderung gewährt wurde, übereinstimmt.

§ 22

Vor-Ort-Kontrollen

(1) Soweit in diesem Abschnitt Stichprobenkontrollen vorgesehen sind, haben die zuständigen Stellen auf der Grundlage einer geeigneten Stichprobe Vor-Ort-Kontrollen ausgewählter Maßnahmen durchzuführen.

(2) Diese Vor-Ort-Kontrollen nach Absatz 1 sind vor Tätigung der Abschlusszahlung für eine Maßnahme vorzunehmen.

(3) Vor-Ort-Kontrollen können angekündigt werden, sofern dies ihrem Zweck oder ihrer Wirksamkeit nicht zuwiderläuft. Sofern Vor-Ort-Kontrollen angekündigt werden, ist die Ankündigungsfrist auf das strikte Minimum zu beschränken und darf 14 Tage nicht überschreiten.

§ 23

Kontrollsatz und Stichprobenerhebung für Vor-Ort-Kontrollen

(1) Für die Förderung von Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 sind nach deren Durchführung systematisch Vor-Ort-Kontrollen vorzunehmen.

(2) Für die Förderung von Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 bis 5 können nach deren Durchführung Stichprobenkontrollen vorgenommen werden. Die Stichprobe hat mindestens fünf Prozent der positiv beschiedenen Anträge zu umfassen. Diese Stichprobe hat des Weiteren mindestens fünf Prozent der insgesamt beschiedenen Fördermittel zu umfassen.

(3) Sofern bei Vor-Ort-Kontrollen im Zusammenhang mit einer bestimmten Maßnahmen in einem Land erhebliche Verstöße festgestellt worden sind, hat die zuständige Stelle

eine entsprechende Erhöhung des Anteils der Begünstigten vorzunehmen, die im darauf folgenden Jahr einer Vor-Ort-Kontrolle zu unterziehen sind.

§ 24

Auswahl der Kontrollstichprobe

(1) Die zuständige Stelle hat jährlich anhand einer Risikoanalyse und je nach Repräsentativität der eingereichten Anträge auf Förderung die Stichproben für die durchzuführenden Vor-Ort-Kontrollen auszuwählen. Die Wirksamkeit der Risikoanalyse ist jährlich zu überprüfen und zu aktualisieren durch

1. Feststellung der Relevanz jedes einzelnen Risikofaktors und
2. Vergleich der Ergebnisse der risikobasierten Stichprobe und der Zufallsstichprobe nach Absatz 2.

(2) Zur Sicherstellung der Repräsentativität haben die zuständigen Stellen 25 Prozent der Mindestanzahl der einer Vor-Ort-Kontrolle zu unterziehenden Begünstigten nach dem Zufallsprinzip auszuwählen.

(3) Die zuständige Stelle hat die Gründe für die Auswahl der einzelnen Begünstigten für eine Vor-Ort-Kontrolle schriftlich oder elektronisch festzuhalten. Die die Vor-Ort-Kontrolle durchführende Person oder durchführenden Personen sind vor Beginn der Kontrolle über diese Gründe zu informieren.

§ 25

Vor-Ort-Kontrollen bei Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen

(1) Die Einhaltung der Bestimmungen über Förderungen nach § 2 Absatz 1 ist von den zuständigen Stellen anhand der Weinbaukartei zu kontrollieren.

(2) Die tatsächliche Durchführung der Rodung, sofern sie als Aktion zur Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen gefördert wird, ist durch eine Vor-Ort-Kontrolle zu überprüfen. Abweichend von Satz 1 kann die Überprüfung durch Fernerkundung vorgenommen werden bei der Rodung vollständiger Rebparzellen oder wenn die Bildauflösung bei der Fernerkundung mindestens 1 m² beträgt.

(3) Flächen, für die Maßnahmen zur Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen gefördert werden, sind vor und nach der Durchführung der Maßnahmen systematisch zu kontrollieren. Die Kontrolle hat sich auf die Parzellen zu beziehen, für die ein Förderantrag gestellt wurde.

(4) Bei der Kontrolle vor Durchführung der Maßnahme sind unter anderem das Vorhandensein der betreffenden Rebfläche, die nach Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegte Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1 (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 52), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/330 (ABl. L 44 vom 14.2.2023, S. 1) geändert worden ist, bestimmte bepflanzte Fläche und der Ausschluss der normalen Erneuerung ausgedienter Rebflächen zu überprüfen.

(5) Die Kontrolle nach Absatz 4 hat in Form einer Vor-Ort-Kontrolle zu erfolgen. Verfügt das Land über ein grafisches oder ein gleichwertiges Instrument, das die Messung der bepflanzten Fläche nach Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/126 in der elektronischen Weinbaukartei oder einem gleichwertigen System ermöglicht, und über zuverlässige aktualisierte Daten über die angepflanzten Keltertraubensorten, kann die Kontrolle abweichend von Satz 1 in Form einer Verwaltungskontrolle durchgeführt werden. In diesem Fall kann die obligatorische Vor-Ort-Kontrolle vor der Durchführung der Maßnahmen auf fünf Prozent der ausgewählten Anträge beschränkt werden, um die Zuverlässigkeit der Verwaltungskontrollen zu bestätigen.

(6) Sofern bei einer Vor-Ort-Kontrolle nach Absatz 5 Satz 1 erhebliche Unregelmäßigkeiten oder Unstimmigkeiten in einem Gebiet oder Teilgebiet festgestellt worden sind, ist die Anzahl der Vor-Ort-Kontrollen in dem betreffenden Jahr von der zuständigen Stelle entsprechend zu erhöhen.

§ 26

Kontrollen zur Einhaltung der Zweckbindung

(1) Die zuständigen Stellen haben bei jedem Begünstigten stichprobenartig die Einhaltung von Verpflichtungen oder sonstigen Auflagen während der Zweckbindungsfrist zu prüfen.

(2) Die stichprobenartig durchzuführenden Kontrollen erstrecken sich in jedem Kalenderjahr auf mindestens ein Prozent der Begünstigten und mindestens 0,6 Prozent der Ausgaben für Investitionsvorhaben. Berücksichtigt werden nur Kontrollen, die bis zu dem Ende des Kalenderjahres durchgeführt wurden. Die zu kontrollierenden Vorhaben sind zu mindestens 50 Prozent nach dem Zufallsprinzip auszuwählen.

(3) Die zuständigen Stellen können zusätzlich zu Absatz 1 anlassbezogene Kontrollen durchführen, wenn im Einzelfall aufgrund einer Risikoanalyse eine erhebliche Gefahr einer nicht zweckentsprechenden Nutzung besteht oder die zuständige Stelle Kenntnis von Unregelmäßigkeiten erlangt.

(4) Die zuständige Stelle hat bei der Kontrolle festgestellte Unregelmäßigkeiten in einem schriftlichen oder elektronischen Bericht zu dokumentieren.

§ 27

Berichte über Vor-Ort-Kontrollen

(1) Für jede Vor-Ort-Kontrolle ist im Anschluss an die Kontrolle am Kontrollort ein schriftlicher oder elektronischer Bericht zu erstellen, der mindestens folgende Angaben enthalten muss:

1. die geprüften Förderregelungen und Anträge,
2. die Namen und die Funktionen der anwesenden Personen,
3. die geprüften Maßnahmen und Unterlagen, einschließlich des dabei zugrunde gelegten Prüfpfads und der überprüften Nachweise, und
4. die Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrolle.

(2) Einem Geprüften oder einer Geprüften ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Unterzeichnung zu geben und eine schriftliche oder elektronische Kopie des Berichts zu übermitteln.

§ 28

Kontrollstellen

Gibt es in einem Land mehrere Kontrollstellen, so ist durch jedes Land eine Kontaktstelle zu benennen, die als Verbindungsstelle mit den Kontaktstellen der anderen Länder und mit dem Bund auftritt. Insbesondere hat diese Stelle die Ersuchen um Amtshilfe bei der Anwendung dieses Abschnitts zu übermitteln und entgegenzunehmen und das jeweilige Land gegenüber den anderen Ländern und dem Bund zu vertreten.

§ 29

Kontrollierte Personen

Natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen dieser Personen, deren berufliche Tätigkeiten den Kontrollen nach diesem Abschnitt unterzogen werden können, dürfen die Kontrollen in keiner Weise behindern, sondern müssen sie jederzeit unterstützen.

A b s c h n i t t 5

S a n k t i o n e n

§ 30

Verwaltungssanktionen bei Wegfall der Fördervoraussetzungen

(1) Hat die zuständige Stelle festgestellt, dass eine Begünstigte oder ein Begünstigter eine Voraussetzung für die Gewährung einer unter die Verordnung (EU) 2021/2115 fallende Förderung von Maßnahmen nicht mehr erfüllt, so hat sie ihr spätestens zwei Monate nach dieser Feststellung eine Warnmitteilung zu übermitteln. Die Warnmitteilung hat zu enthalten

1. die nach der Feststellung nach Satz 1 nicht mehr erfüllte Fördervoraussetzung,
2. die von der oder dem Begünstigten zur Erfüllung der Fördervoraussetzung treffende Abhilfemaßnahme,
3. die möglichen Sanktionen bei Nichterfüllung der Abhilfemaßnahme und
4. die Frist, innerhalb der die Abhilfemaßnahme ergriffen werden muss.

(2) Wird die Abhilfemaßnahme nach Absatz 1 nicht innerhalb der gesetzten Frist umgesetzt, ist die Auszahlung der Förderung auszusetzen. In der Aussetzungsverfügung ist der Zeitraum der Aussetzung festzulegen, der unmittelbar nach Ablauf der für die Abhilfemaßnahmen gesetzten Frist zu beginnen und nach längstens zwölf Monaten seit der Bekanntgabe der Warnmitteilung bei der oder dem Begünstigten zu enden hat. Die Aussetzung der Auszahlung ist zu widerrufen, nachdem die zuständige Stelle im Rahmen einer Kontrolle nach den §§ 20 und 22 festgestellt hat, dass die betreffende Fördervoraussetzung

wieder erfüllt ist. Zeigt der oder die Begünstigte an, dass er oder sie die Fördervoraussetzung wieder erfüllt, soll diese Kontrolle innerhalb von einer Woche nach Eingang der Anzeige bei der zuständigen Stelle durchgeführt werden.

§ 31

Verwaltungssanktionen bei Verhinderung von Vor-Ort-Kontrollen und bei Verstoß gegen sonstige Pflichten

(1) Die zuständige Stelle kann einen Antrag auf Förderung ablehnen, soweit der oder die Begünstigte die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle verhindert und dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist. Bereits kontrollierte Teile eines Förderantrags bleiben von der Ablehnung unberührt.

(2) Die zuständige Stelle kann jeweils einen Antrag auf Genehmigung einer Förderung ablehnen, sofern die oder der Begünstigte, gegen andere nach dieser Verordnung oder unionsrechtlich geregelte und jeweils im Zusammenhang mit der Genehmigung stehende Duldungs-, Mitteilungs- oder Mitwirkungspflichten verstößt.

§ 32

Aufrechnung

Zu Unrecht gezahlte Beträge können mit Zahlungen des gleichen Jahres oder der Folgejahre aufgerechnet werden.

§ 33

Verzicht auf Sanktionen

Auf eine Sanktion kann verzichtet werden, wenn

1. der Verstoß der oder des Begünstigten gegen eine Auflage oder Verpflichtung auf einen Fehler der zuständigen Stelle oder einer anderen Behörde zurückzuführen ist und wenn der Fehler für die oder den Begünstigten nach vernünftiger Einschätzung nicht erkennbar war,
2. die oder der Begünstigte die zuständige Stelle davon überzeugen kann, dass sie oder er nicht die Schuld trägt an der Nichteinhaltung von Auflagen oder Verpflichtungen oder wenn die zuständige Stelle auf andere Weise zu der Überzeugung gelangt, dass die oder der Begünstigte keine Schuld trägt,
3. eine Heilungsmöglichkeit verhältnismäßig ist, innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist und der Verstoß die Verwirklichung des Maßnahmenziels insgesamt nicht gefährdet oder der Verstoß geringfügigen Charakter hat.

§ 34

Ausnahmen bei höherer Gewalt und außergewöhnlichen Umständen

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten nicht, wenn die Verstöße auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2116 zurückzuführen sind.

(2) Die Begünstigten haben die Umstände der höheren Gewalt oder die außergewöhnlichen Umstände im Sinne von Absatz 1 der zuständigen Stelle unter Vorlage entsprechender Nachweise innerhalb von 30 Werktagen nach Wegfall der höheren Gewalt oder der außergewöhnlichen Umstände anzuzeigen.

A b s c h n i t t 6**S c h l u s s b e s t i m m u n g e n**

§ 35

Muster; Vordrucke

Die zuständige Stelle kann für Anträge, Bescheinigungen, Erklärungen, Mitteilungen und andere Unterlagen, die zur Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte notwendig sind, Muster bekanntgeben oder Vordrucke bereithalten. Soweit Muster bekanntgegeben oder Vordrucke bereitgehalten werden, sind diese zu verwenden. Die in Satz 1 genannten Muster oder Vordrucke sind in schriftlicher oder elektronischer Form zu verwenden, sofern nicht etwas anderes vorgeschrieben ist.

Artikel 2**Änderung der Weinverordnung**

Die Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1873) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 8 gestrichen.
2. § 8 wird aufgehoben.

Artikel 3**Änderung der Verordnung zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften im Hopfensektor**

Die Verordnung zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften im Hopfensektor vom 9. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 61) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der schriftliche Bericht über die Prüfung und die Bestätigung der Prüfungseinrichtung ist der Bundesanstalt unverzüglich nach Abschluss der Prüfung, spätestens aber mit dem Beihilfeantrag, vorzulegen.“

2. In § 7 Absatz 2 wird die Angabe „30. Juni“ durch die Angabe „31. Juli“ ersetzt.
2. § 9 Absatz 3 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 - „5. die für den Leistungsbericht nach Artikel 134 der Verordnung (EU) 2021/2115 erforderlichen Angaben.“

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wein-Vergünstungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 198 (BGBl. I S. 1300), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1671) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Durch die Verordnung (EU) 2021/2117 wurden die Abschnitte 2 bis 6 mit den Artikeln 29 bis 60 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 aufgehoben. Diese Vorschriften beinhalteten u. a. umfangreiche Regelungen zu Stützungsprogrammen im Weinsektor. Darüber hinaus werden die Verordnungen (EU) 2016/1149 und (EU) 2016/1150 ersatzlos gestrichen. Während die in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 weggefallenen Vorschriften in Teilen durch die neue GAP-Strategieplanverordnung (Verordnung (EU) 2021/2115) aufgefangen wurden, fallen die beiden zuletzt genannten Verordnungen ersatzlos weg. Das hierdurch entstandene Rechtsvakuum muss nunmehr auf mitgliedstaatlicher Ebene geschlossen werden. Nur so kann auch weiterhin eine sichere Auszahlung der Unionsmittel im Weinsektor gewährleistet werden. Die Verordnung ähnelt hierbei bereits bestehenden Regelungen in den Sektoren Obst und Gemüse sowie Hopfen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung adressiert insbesondere die durch die ersatzlose Streichung der Verordnung (EU) 2016/1150 entstandenen Lücken im Kontrollsektor. Die genannte Verordnung enthielt Regelungen zu den Kontrollen allgemein, aber auch Maßnahmenspezifische Regelungen zu den einzelnen Maßnahmen. Diese werden nun in angepasster Form in die vorliegende Verordnung überführt. Darüber hinaus beinhaltet die Verordnung die bisherigen Regelungen der Verordnung über die Gewährung von Vergünstigungen für Wein. Die Vorschriften hierzu werden im Wesentlichen in Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 aufgegriffen, der Regelungen beinhaltet, die nur für Absatzfördermaßnahmen der Bundesanstalt gelten beinhaltet. Wohingegen Unterabschnitt 2 die Regelungen beinhaltet, welche für die Förderung von Maßnahmen Länder gelten. Der bereits angesprochene Abschnitt zu den Kontrollen, sowie der Abschnitt zu in Frage kommenden Verwaltungssanktionen gilt für beide Unterabschnitte.

III. Alternativen

Da nur so ein einheitliches Mindestkontrollniveau sichergestellt werden konnte, gab es keine Alternativen.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungskompetenz des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft ergibt sich aus in der Eingangsformel genannten Ermächtigungsnormen des Weingesetzes, sowie des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen, die auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 (Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung) des Grundgesetzes gestützt sind.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Regelung wird lediglich eine Auszahlung der für den Weinsektor zur Verfügung stehenden Unionsgelder ermöglicht. Eine Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung ist mit- hin nicht gegeben.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsord- nung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da sie der Umsetzung der GAP-Strategieplan-Verordnung dient. Die Verordnung beinhaltet unter anderem die Ver- pflichtung einen Teil der Mittel zum Schutz der Umwelt, zur Anpassung an den Klimawan- del, zur Steigerung der Nachhaltigkeit der Erzeugungssysteme und -verfahren, zur Verrin- gerung der Auswirkungen des Weinsektors der Union auf die Umwelt, für Energieeinspa- rungen sowie zur Verbesserung der globalen Energieeffizienz im Weinsektor verfolgten Ziele zu erreichen. Dadurch wird die Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 2, insbesondere des Unterziels 2.4 gefördert. Ferner wird dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Num- mer 4 c) Rechnung getragen, wonach eine nachhaltige Land- und Fischereiwirtschaft pro- duktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial und umweltverträglich sein muss.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen nicht.

4. Erfüllungsaufwand

Dadurch, dass bestehende Regelungen lediglich vom Unionsrecht ins nationale Recht überführt werden, entsteht kein erhöhter Erfüllungsaufwand. Insbesondere hinsichtlich durchzuführender Kontrollen, Kontrolldichte, etc. entsteht kein Mehraufwand.

5. Weitere Kosten

Messbare Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Ver- braucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, weil dieses Gesetz keine Regelungen enthält, die auf die spezifischen Lebenssituationen von Frauen und Männern Einfluss haben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Verordnung über die Gewährung von Förderungen für Maßnahmen im Sektor Wein)

Zu Abschnitt 1 (Allgemein)

Zu § 1 (Anwendungsbereich und Zuständigkeiten)

Die Vorschrift definiert den Anwendungsbereich der Verordnung und klär die Zuständig- keitsfragen

Zu Abschnitt 2 (Einzelne Maßnahmen)**Zu Unterabschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen)****Zu § 2 (Begünstigte)**

Die Vorschrift regelt, wer potentiell Begünstigter einer Förderung sein kann.

Zu § 3 (Antragsverfahren)

Die Regelung definiert ein grundsätzliches Antragsverfahren inklusive Fristen. Dies soll es den Ländern ermöglichen, ohne weitere Regelungen auf Länderebene direkt die Bundesverordnung anwenden zu können. Absatz 6 sieht allerdings die Möglichkeit der Abweichung von dem durch den Bund vorgesehen Verfahren vor. Aufgrund der Normhierarchie bedarf es hierzu eines Tätigwerdens auf Verordnungsebene. Darüber hinaus muss entsprechend der Ermächtigungsgrundlage in § 54 Weingesetz dies durch regionale Gegebenheiten gerechtfertigt sein.

Zu § 4 (Antragsinhalt)

§ 4 greift die Regelungen der nunmehr aufgehobene Artikel 7, 10, 13 und 35 der Verordnung (EU) 2016/1149 auf.

Zu § 5 (Auswahlverfahren)

Die Länder werden hierdurch zur Einführung eines Auswahlverfahrens und zu Festlegung von Prioritätskriterien verpflichtet. Hierdurch werden die Anträge, die die grundsätzlichen Voraussetzungen des GAP-SP und des § 3 der vorliegenden Verordnung erfüllen, in den Fällen nicht ausreichender Mittel, in einer Rangliste priorisiert, sodass die Länder solche Anträge bevorzugt auswählen können, welche den zuvor festgelegten Prioritätskriterien entsprechen.

Zu § 6 (Nicht förderfähige und förderfähige Kosten)

§ 6 greift die Regelungen der nunmehr aufgehobene Artikel 5, 9, 14 und 33 der Verordnung (EU) 2016/1149 auf.

Zu § 7 (Förderfähigkeit von Personalkosten)

Entspricht im Wesentlichen Artikel 46 der Verordnung (EU) 2016/1149.

Zu § 8 (Förderfähigkeit von Verwaltungskosten)

Entspricht im Wesentlichen Artikel 47 der Verordnung (EU) 2016/1149.

Zu § 9 (Förderfähigkeit der Umsatzsteuer)

Entspricht im Wesentlichen Artikel 48 der Verordnung (EU) 2016/1149.

Zu § 10 (Zweckbindungsfrist)

Die Vorschrift legt eine Zweckbindungsfrist entsprechend der Vorgabe nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 fest. Bei der Festlegung der Dauer der Zweckbindung sind insbesondere die Kohärenz zur Förderung im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und eine Einheitlichkeit aller Förderungen von Maßnahmen zwecks Verwaltungsvereinfachung maßgeblich gewesen.

Zu § 11 (Dauer der Unterstützung)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/1149.

Zu § 12 (Änderung von Vorhaben der Begünstigten)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen Artikel 53 der Verordnung (EU) 2016/1149.

Zu Unterabschnitt 2 (Maßnahmen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung)

Zu § 13 (Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 5 WeinVergV und regelt einige Besonderheiten für das Verfahren bei der Bundesanstalt.

Zu Unterabschnitt 3 (Maßnahmen der Länder)

Zu § 14 (Umstrukturierung und Umstellung)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 8 Absatz 2 der Weinverordnung. Die Untergrenze wurde allerdings aufgehoben, da so auch kleinere Flurstücke berücksichtigt werden können.

Zu § 15 (Vorschusszahlungen und Sicherheitsleistungen)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Artikel 26 der Verordnung (EU) 2016/1150.

Zu Abschnitt 3 (Pflichten)

Zu § 16 (Rechnungsführung)

Die Vorschrift dient einer späteren reibungslosen Kontrolle.

Zu § 17 (Duldungs-, Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 9 der Weinvergünstigungsverordnung

Zu § 18 (Mitteilungspflichten)

Die Regelung stellt sicher, dass die gegenüber der Europäischen Kommission zu machenden Mitteilungen durchgeführt werden können. Die hierfür notwendigen Informationen sind an die zuständigen Stellen weiterzuleiten

Zu Abschnitt 4 (Kontrollen)

Zu § 19 (Allgemein)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Artikel 29 der Verordnung (EU) 2016/1150.

Zu § 20 (Verwaltungskontrollen)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Artikel 30 der Verordnung (EU) 2016/1150.

Zu § 21 (Inhalt der Vor-Ort-Kontrollen)

Die drei Absätze entsprechen Art. 51 Abs. 1, 2 und 3 der VO 809/2014 auf welche der bisherige Art. 33 Abs. 1 der VO 2016/1150 verwiesen hatte. Hinsichtlich der Definition der bepflanzten Fläche wird auf Artikel 42 der Verordnung (EU) 2022/126 verwiesen.

Zu § 22 (Vor-Ort-Kontrollen)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Artikel 31 der Verordnung (EU) 2016/1150.

Zu § 23 (Kontrollsatz und Stichprobenerhebung für Vor-Ort-Kontrollen)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/1150.

Zu § 24 (Auswahl der Kontrollstichprobe)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/1150.

Zu § 25 (Vor-Ort-Kontrollen bei Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Artikel 42 der Verordnung (EU) 2016/1150.

Zu § 26 (Kontrollen zur Einhaltung der Zweckbindung)

Die Regelung sieht die Kontrolle der in § 10 geregelten Zweckbindungsfrist vor.

Zu § 27 (Berichte über Vor-Ort-Kontrollen)

Die Vorschrift orientiert sich an der Regelung des § 28 der Verordnung zur Durchführung der unionsrechtlichen Regelungen über Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse

Zu § 28 (Kontrollstellen)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1150.

Zu § 29 (Kontrollierte Personen)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Artikel 39 der Verordnung (EU) 2016/1150.

Zu § 30 (Verwaltungssanktionen bei Wegfall der Fördervoraussetzungen)

Artikel 73 der Verordnung (EU) 2021/2116 verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Verhängung von Verwaltungssanktionen. § 30 adressiert hierbei die Situation, in der eine Fördervoraussetzung nicht mehr vorliegt. Die Norm orientiert sich dabei an § 23 der Verordnung zur Neuregelung des Hopfenrechts.

Zu § 31 (Verwaltungssanktionen bei Verhinderung von Vor-Ort-Kontrollen und bei Verstoß gegen sonstige Pflichten)

S. o. Die vorliegende Norm orientiert sich allerdings an § 26 der Verordnung zur Neuregelung des Hopfenrechts.

Zu § 32 (Aufrechnung)

Die Vorschrift sieht die Möglichkeit der Aufrechnung vor.

Zu § 33 (Verzicht auf Sanktionen)

Die Vorschrift beinhaltet Regelungen, wann auf Sanktionen verzichtet werden kann und dient somit einer verhältnismäßigen Umsetzung und Anwendung der Sanktionsvorschriften, wie sie von Artikel 59 der Verordnung (EU) 2021/2116 gefordert wird.

Zu § 34 (Ausnahme bei höherer Gewalt und außergewöhnlichen Umständen)

Absatz 1 verweist auf die unionsrechtliche Regelung zu höherer Gewalt. Absatz 2 verpflichtet die jeweils betroffenen Empfänger einer Fördermaßnahme zur Anzeige der Umstände binnen 30 Tagen nach deren Eintritt

Zu § 35 (Muster; Vordrucke)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 4 der Weinvergünstigungsverordnung.

Zu Artikel 2 (Änderung der Weinverordnung)

§ 8 war bisher die einzige Regelung in der Weinverordnung, welche das Nationale Stützungsprogramm zum Gegenstand hatte. Diese Regelungen finden sich nur alle gebündelt in der vorliegenden Verordnung.

Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften im Hopfensektor)

Zu Nummer 1

Es wird ergänzt, dass die Vorlage "[...] unverzüglich nach Abschluss der Prüfung, spätestens aber mit dem Beihilfeantrag, vorzulegen [...]", da die Auswertung und Berücksichtigung des Berichtes für die Verwaltungskontrollen der BLE vor Auszahlung der Beihilfe unerlässlich ist.

Zu Nummer 2

Nur so kann nach einer Verlängerung der Antragsfrist für ein operationelles Programm, ein rückwirkender Beginn des Operationellen Programms ermöglicht werden.

Zu Nummer 3

Gemäß § 9 Absatz 3 Nummer 5 muss mit dem Beihilfeantrag der Leistungsbericht vorgelegt werden. Es gibt jedoch für Deutschland nur einen Leistungsbericht, in den die Angaben für alle Sektoren des Strategieplans aufzunehmen sind. Demzufolge kann jede Erzeugerorganisation lediglich Angaben für den Leistungsbericht liefern.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das In- und Außerkrafttreten.